

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Ausnahmen von der Regelung zur Nachtruhe und zur Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom

Aufgrund des § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22.07.1999 (GVBl.I/99, Nr.17,S.386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 1,3,4,5 und 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, Nr. 21,S 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl.I/10, Nr. 47) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.07.2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Nachtruhe anlässlich von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Nachtruhe ist die Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.
- (2) Veranstaltungen nach dieser Verordnung sind Veranstaltungen, die im öffentlichen oder in einem besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten stattfinden.

§ 3 Anlässe für allgemeine Ausnahmeregelungen

- (1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden auf der Grundlage von § 10 Abs. 4 LImSchG für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen allgemeine Ausnahmen von dem Verbot der Störung der Nachtruhe zulassen. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen oder kulturellen Umständen beruht oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Anlässe werden allgemeine Ausnahmen von den Verboten des § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 und 2 LImSchG (Nachtruhe bzw. Abspielen von Tongeräten) zugelassen:

1. Für das jedes Jahr stattfindende „Bergfest“ im Museumspark Rüdersdorf an jedem ersten Juliwochenende bis 02:00 Uhr am Samstag und am Sonntag.
 2. Für das jedes Jahr stattfindende „Wasserfest“ am dritten Wochenende im August, auf dem Gelände des Rüdersdorfer Rudervereins Kalkberge e.V. bis 02:00 Uhr am Samstag und am Sonntag.
 3. Für die jedes Jahr stattfindende „Walpurgisnacht“ im Museumspark Rüdersdorf, an jedem 01. Mai bis 01:00 Uhr.
 4. Für die jedes Jahr stattfindenden „Festtage am Stienitzsee“ auf dem Festplatz in der Ringstraße, im Ortsteil Hennickendorf, am ersten Wochenende im September bis 02:00 Uhr am Samstag und am Sonntag.
 5. Für das jedes Jahr stattfindende „Sommerfest“ auf dem Sportplatz, im Ortsteil Herzfelde, bis 02:00 Uhr am Sonntag.
 6. Für das jedes Jahr stattfindende „Dorffest“ in der Dorfstraße, im Ortsteil Lichtenow, bis 02:00 Uhr am Sonntag.
- (3) Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt und der Beginn der Nachtruhe auf 01:00 Uhr festgelegt werden.
- (4) Für Veranstaltungen in einem besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten, kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt und der Beginn der Nachtruhe auf 24:00 Uhr festgelegt werden.

§ 4 Anträge

Anträge für Veranstaltungen gemäß § 3 auf Ausnahmen von den gesetzlichen Regelungen zur Nachtruhe sind mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin zu stellen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 23 des LImSchG mit einem Bußgeld geahndet werden.
- (2) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin,

André Schaller
Bürgermeister